

Strategie Stromnetze; Entwurf Detailkonzept im Rahmen der Energiestrategie 2050

Fragebogen

Absender:

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB

Postfach 7836, 3001 Bern

Leitlinien	1
Bedarfsermittlung	1
Räumliche Koordination	1
Bewilligungsverfahren	1
Mitwirkung, Kommunikation	1

Allgemeine Fragen

1. Sind Sie mit den grundsätzlichen Stossrichtungen des Entwurfs Detailkonzept Strategie Stromnetze einverstanden?

Ja

Bemerkungen:

Aus Sicht der SAB stellen sich eine Reihe grundsätzlicher Fragen in Bezug auf die Strategie Stromnetze.

Die Energiepolitik liegt gemäss Art. 89 BV in gemeinsamer Kompetenz des Bundes und der Kantone. Der Bund kann in erster Linie Grundsätze festlegen. Er muss dabei die Anstrengungen der Kantone und Gemeinden berücksichtigen. Art. 91 BV gibt dem Bund die Kompetenz, Vorschriften über den Transport und die Lieferung elektrischer Energie zu erlassen. Aus diesen Verfassungsbestimmungen lässt sich ableiten, dass der Bund eine Strategie erarbeiten kann. Er muss dabei aber zwingend die Kantone und Gemeinden einbeziehen.

Sachlich ist die Erarbeitung der Strategie zudem gerechtfertigt als wesentlicher Baustein der Energiestrategie 2050. Denn die Energiestrategie kann nur umgesetzt werden, wenn auch die entsprechenden Stromnetze vorhanden sind.

Die Stromnetze haben erhebliche räumliche Auswirkungen und stehen in Konflikt mit anderen Raumansprüchen. Hier besteht also ein räumlicher Koordinationsbedarf auf nationaler Ebene.

Insofern der Bund eine Kompetenz zur Erstellung einer Strategie Stromnetze hat stellt sich die grundsätzliche Anschlussfrage, welche Erwartungen an die Strategie gestellt werden. Aus Sicht der SAB stehen folgende Punkte im Vordergrund:

- Die Energiewende stellt für die Berggebiete und ländlichen Räume als Produktionsstandort erneuerbarer Energien eine Chance dar. Die Strategie soll aufzeigen, wie und wo die Stromnetze ausgebaut werden müssen, um die Energiewende mit der vermehrten dezentralen Produktion erneuerbarer Energien bewältigen zu können.
- Die Strategie soll zu einer erhöhten Investitionssicherheit für die Netzbetreiber führen, welche den Ausbau letztlich auch bewerkstelligen werden.
- Die Strategie soll die Koordination des Netzausbaus mit anderen räumlichen Nutzungsansprüchen ermöglichen. Dabei ist dem Netzausbau als wesentlichem Baustein der Energiestrategie 2050 in der Interessensabwägung ebenfalls ein höherer Stellenwert als bisher einzuräumen.
- Die Strategie soll wesentlich dazu beitragen, die Verfahren zu beschleunigen, damit die Energiewende zeitgerecht bewältigt werden kann. Die Strategie muss deshalb auch aufzeigen, wo administrative Hürden bestehen, die beseitigt werden können. Das wäre ein substanzieller Beitrag zur Energiewende, welcher in der Regel ohne grosse Kostenfolgen erzielt werden kann.
- Die Strategie soll dazu beitragen, die Stellung der Schweiz als Stromdrehscheibe in Europa zu stärken.

Ein erheblicher Teil dieser Erwartungen ist mit dem vorliegenden Entwurf der Strategie abgedeckt.

2. Wo sehen Sie den grössten Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der zeit- und bedarfsgerechten Realisierung des Aus- und Umbaus der Schweizer Stromnetze?

- Sicherstellung genügender Transportkapazitäten für den vermehrt dezentral produzierten und unregelmässig anfallenden Strom aus neuen erneuerbaren Energieträgern.
- Erhöhung der Investitionssicherheit für die Netzbetreiber
- Verfahrensbeschleunigung
- Einbindung in das europäische Versorgungsnetz
- Erhöhter Stellenwert der Energieversorgung und damit auch des Stromtransports in der Interessensabwägung.

Leitlinien

3. Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass verbindliche Vorgaben für den Netzaus- und -umbau auf Gesetzesebene verankert werden sollen?

(Siehe Kap. 4)

Ja

Bemerkungen:
keine

4. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Leitlinien als Vorgabe für die Netzplanung und die Sicherstellung eines bedarf- und zeitgerechten Netzes einverstanden? *(Siehe Kap. 4)*

Ja

Bemerkungen:
Keine

5. Sind die vorgeschlagenen Leitlinien für den Netzausbau und –umbau ausreichend? *(Siehe Kap. 4)*

Ja

Falls Nein:

Welche weiteren grundsätzlichen Anliegen sollten ebenfalls als Leitlinie formuliert werden?

Bemerkungen:

Die Leitlinien beziehen sich derzeit auf die Stromnetze im Bereich 50 Hz. Im Sinne einer umfassenden Strategie für Energienetze sind diese Leitlinien zu ergänzen mit

Aussagen zur Abstimmung von Strom- mit anderen Energienetzen (Stichwort Netzkonvergenz). Ohne eine Gesamtenergiebetrachtung – auch bei den Netzen – bleibt die Energiestrategie 2050 und die Netzstrategie unvollständig.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass nebst Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen (gemäss NHG) und den Entschädigungen für benötigte Dienstbarkeiten auch zusätzliche Entschädigungen zur Verbesserung der Akzeptanz der Projekte beitragen? (Siehe Kap. 4.10)

Ja

Bemerkungen:

Zusätzliche Entschädigungen können sinnvoll sein, um ein Projekt zu deblockieren. Wichtig ist aber, dass einheitliche Kriterien definiert werden, unter welchen Bedingungen und zu welchen Ansätzen derartige Entschädigungen geleistet werden.

Bedarfsermittlung

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Bedarfsermittlung durch die Netzbetreiber (bis NE 3) auch auf der Grundlage eines energiewirtschaftlichen Szenariorahmens erfolgen soll?
(Siehe Kap. 5.3)

Ja

Bemerkungen:

Die Bedarfsermittlung kann richtigerweise nur von den Netzbetreibern selber vorgenommen werden. Sie müssen letztlich bei einer späteren Investitionsentscheidung auch die finanziellen Risiken tragen. Der übergeordnete Szenariorahmen muss genügend Flexibilität aufweisen, damit die Netzbetreiber ihre Entscheidungen treffen können. Es ist deshalb wichtig, dass die Kantone, Gemeinden und Netzbetreiber bei der Erarbeitung des Szenariorahmens entscheidend mitwirken können.

8. Sind Sie mit dem Verfahren einverstanden, wie der energiewirtschaftliche Szenariorahmen festgelegt werden soll (u.a. Festlegung durch den Bundesrat)?
(Siehe Kap. 5.3)

Ja

Bemerkungen:

Siehe Antwort zu Frage 7. Die Anliegen sind mit dem in Kap. 5.3 vorgesehenen Vorgehen erfüllt.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass die Investitionssicherheit für Netzprojekte mit einer Prüfung und Vorab-Genehmigung des grundsätzlichen Bedarfs auf Basis der Mehrjahrespläne verbessert wird? (Siehe Kap. 5.4)

Ja

Bemerkungen:

Das neue Instrument der Mehrjahrespläne erhöht den administrativen Aufwand. Gemäss vorliegendem Entwurf der Netzstrategie wären nur die Netzebenen 1 bis 3 (also rund 60 Netzbetreiber) zur Erstellung von Mehrjahresplänen verpflichtet. Diese Beschränkung auf die Ebenen 1 bis 3 ist unseres Erachtens richtig. Die untergeordneten Netze müssen ohnehin auf diese überregionalen Netze abgestimmt werden. Durch die Beschränkung auf die Ebenen 1 bis 3 kann der administrative Mehraufwand auf einen erträglichen Rahmen begrenzt werden. Bei den Mehrjahresplänen ist zudem entscheidend, dass sie laufend an neue Bedingungen angepasst werden können. Ein entscheidender Vorteil der Vorab-Prüfung liegt in der Schaffung von mehr Investitionssicherheit. Gerade diesbezüglich ist aber aus unserer Sicht die Strategie noch zu wenig klar formuliert. Es muss klar festgehalten werden, dass der Entscheid aus der Vorab-Genehmigung auch für die ECom selber verbindlich ist, d.h. sie kann nicht einen Entscheid aus der Vorab-Genehmigung später widerrufen. Sonst wäre die Investitionssicherheit nicht mehr gegeben.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass die ECom die Aufgabe der Vorab-Überprüfung und Genehmigung der Mehrjahrespläne durchführt? (Siehe Kap. 5.4)

Ja

Bemerkungen:

Die ECom ist als unabhängige Regulierungsbehörde prädestiniert für diese Aufgabe.

11. Sind Sie damit einverstanden wenn für die Netzentwicklung in der Schweiz folgendes Prinzip verankert würde: Netze sollen zunächst optimiert, danach verstärkt und bei weiterem ausgewiesenem Bedarf ausgebaut werden?

Ja

Bemerkungen:

Dies unter der Voraussetzung, dass die bestehenden Netze den neuen Anforderungen genügen und eine Ausbau nicht günstiger wäre als eine Optimierung/Verstärkung.

Räumliche Koordination

12. Sind Sie mit dem Prinzip der räumlichen Koordination in überörtlichen Teilräumen und der damit zusammenhängenden Pflicht zur Koordination der Planung auf allen Hierarchiestufen (Bund, Kanton, Gemeinde) einverstanden? *(Siehe Kap. 5.5)*

Ja

Bemerkungen:

Hierbei handelt es sich um ein klassisches Sachplanverfahren. Der Ansatz über die Bezeichnung von Korridorvarianten erscheint uns zielführend. Wir erwarten, dass dabei auch ernsthaft die Möglichkeiten der Erdverlegung von Hochspannungsleitungen geprüft werden.

13. Mit welchen Instrumenten könnte die Koordination der überörtlichen Teilraumplanung zusätzlich sichergestellt werden?

Das Sachplanverfahren ist dazu ausreichend.

14. Wie beurteilen Sie die Rolle der Kantone hinsichtlich der raumplanerischen Sicherung (Kantonale Richtpläne) der bestehenden und geplanten Korridore? *(Siehe Kap. 5.5)*

Bemerkungen:

Dies ist sicher gestellt durch das Sachplanverfahren. Denn die Kantone müssen die Sachpläne in ihren Richtplänen berücksichtigen.

Bewilligungsverfahren

15. Sind Sie mit den im Detailkonzept dargelegten Massnahmen zur Optimierung der Bewilligungsverfahren einverstanden und welche Massnahme erachten Sie als prioritär? *(Siehe Kap. 6)*

JA und Nein

Bemerkungen:

Hauptprobleme bei den bisherigen Bewilligungsverfahren orten wir bei den zahlreichen Einsprachemöglichkeiten, der langen Bearbeitungszeit durch die Behörden sowie den zahlreichen beteiligten Stellen.

Wir stimmen der Mehrheit der vorgeschlagenen Massnahmen zu. Insbesondere positiv werten wir:

- Die Beschränkung der Beschwerdemöglichkeit vor Bundesgericht auf grundlegende Fragen.

- Die Festlegung einer Gesamtverfahrensdauer
- Die Bündelung des Verfahrens bei einer Leitbehörde
- Die Einschränkung der Rolle der ENHK im Sinne der Motion der FDP und der Pa.Iv. Eder

Trotz dieser positiven Elemente stellt sich für uns letztlich die Frage, wie realistisch die angestrebte Verkürzung der Bewilligungsverfahren ist. Zentral erscheint uns zudem, dass für die Bewilligungsbehörden Fristen gesetzt werden. Ansonsten ist die anvisierte Halbierung des gesamten Bewilligungsverfahrens Makulatur. Die Frage stellt sich dann aber was geschieht, wenn Behörden die Fristen nicht einhalten? Hier sollte der Grundsatz eingeführt werden, dass im Falle dass – auch nach kurzer Nachfrist – keine Antwort einer Behörde innert der gesetzten Frist eintrifft, das Projekt als genehmigt gilt.

16. Könnte Ihres Erachtens die Einführung von verbindlichen Gesamtfristen für die Realisierung von Netzprojekten zu einer substantiellen Verkürzung der Projekte führen und auf Basis welcher gesetzlichen Grundlage könnte die Durchsetzung solcher Fristen erfolgen? (*Siehe Kap. 7*)

Nein

Bemerkungen:
Siehe oben. Die Gesamtfrist alleine bringt nichts.

17. Welche weiteren Massnahmen im Zusammenhang mit der Beschleunigung des Netzausbaus und der Optimierung der Bewilligungsverfahren schätzen Sie als zielführend ein?

Bemerkungen:
siehe Frage 15

Zusätzlich wird der Bundesrat aufgefordert, die „Empfehlung zur Erarbeitung kantonaler Schutz- und Nutzungsstrategien im Bereich Kleinwasserkraftwerke“ aus dem Jahr 2011 zurück zu ziehen. Diese Empfehlung, welche im Wesentlichen auf Vorarbeiten der Alpenkonvention basiert, ist zu restriktiv und stützt einseitig auf ökologische Kriterien ab. Der Zubau von Kleinwasserkraftwerken wird dadurch unnötig erschwert. Der Rückzug dieser Leitlinie wäre eine Massnahme, die nichts kostet, dafür aber einen substantiellen Beitrag zur Energiewende leisten würde.

Mitwirkung, Kommunikation

18. In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt im Prozess erachten Sie die umfassende und breite Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Umsetzung der Strategie Stromnetze als möglich und sinnvoll?

Hier besteht noch erheblicher Nachholbedarf. Das fängt an bei der vorliegenden Vernehmlassung bei der nicht klar ist, wer überhaupt zur Stellungnahme eingeladen wurde.